

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0126/2020/IV

Datum:
12.06.2020

Federführung:
Dezernat V, Kämmereiamt (20.4)

Beteiligung:

Betreff:

**Befreiung von der Hundesteuer für Heidelberg-Pass-
und Heidelberg-Pass+ -Berechtigte**

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit	25.06.2020	Ö	() ja () nein () ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	09.07.2020	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	23.07.2020	Ö	() ja () nein () ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit, der Haupt- und Finanzausschuss sowie der Gemeinderat nehmen die Information zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• keine	
Einnahmen:	
• einmalige / laufende Einnahmen Ergebnishaushalt	-5.000,00
Finanzierung:	
Folgekosten:	

Zusammenfassung der Begründung:

Von einer vollständigen Steuerbefreiung für die Heidelberg-Pass- und Heidelberg-Pass+-Berechtigte ist abzuraten, stattdessen sollte die bisherige Verwaltungspraxis der Steuerermäßigung von 50 Prozent für alle einkommensschwachen Personen beibehalten werden.

Eine vollständige Steuerbefreiung würde dem eigentlichen Zweck der Hundesteuer als Aufwandsteuer sowie dem ordnungspolitischen Lenkungszweck zur Eindämmung der Hundehaltung im Gemeindegebiet widersprechen.

Begründung:

Explizit sieht die Hundesteuersatzung der Stadt Heidelberg keine Hundesteuerermäßigung oder -befreiung für Personen mit geringem Einkommen vor. In Anlehnung an § 227 Abgabenordnung in Verbindung mit einer internen Weisung („Fränkel-Erlass“ vom 27. Dezember 1982) kann aber auf Antrag die jährliche Hundesteuer bei Haushaltsgemeinschaften mit geringem Einkommen auf die Hälfte der Jahreshundesteuer, also auf derzeit 54,00 €, reduziert werden.

Diese Steuerermäßigung erfolgt aus sozialen Gründen für Personen, die Sozialleistungen beziehen oder deren Einkommen nicht mehr als 130 Prozent der Sozialhilferegelsätze beträgt. Damit wird der eingeschränkten finanziellen Leistungsfähigkeit des betroffenen Personenkreises bereits Rechnung getragen.

Aktuell erfüllen 82 Personen die Voraussetzungen einer Steuerermäßigung wegen geringem Einkommens. Würde für diesen Personenkreis eine vollständige Steuerbefreiung erfolgen, wäre mit einem garantierten finanziellen Steuerausfall von rund 5.000 Euro pro Jahr zu rechnen. Tendenziell ist jedoch von weiteren Einkommenseinbußen auszugehen, da mit Erhöhung der Einkommensgrenzen für Heidelberg-Pass+ Berechtigte seit 01. Januar 2020 möglicherweise auch die Personenanzahl der befreiten Hundesteuerpflichtigen steigen würde.

Auch wenn das Hundesteueraufkommen, verglichen mit dem gesamten Steuervolumen für den kommunalen Haushalt, aus finanzwirtschaftlicher Sicht eher eine untergeordnete Rolle einnimmt, würde eine vollständige Hundesteuerbefreiung dem vornehmlich ordnungspolitischen Lenkungszweck zur Eindämmung der Hundehaltung im Gemeindegebiet und der damit verbundenen Belästigungen und Gefahren (wie Verschmutzung der Gehwege, Kinderspielplätze und Grünanlagen, die Gefährdung von Stadtbewohnern und Lärmbelästigung) widersprechen.

Auch in anderen Kommunen wird bei Personen mit geringem Einkommen lediglich ein Teilerlass der Hundesteuer gewährt.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Hundesteuer eine örtliche Aufwandssteuer darstellt, da das Halten eines Hundes über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgeht und einen (persönlichen) Aufwand des Steuerpflichtigen erfordert.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 1	-	Solide Haushaltswirtschaft Begründung: Steuerausfall

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Hans-Jürgen Heiß